



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

nachrichtlich

Städtetag
Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Städte und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Str. 199-201
40474 Düsseldorf

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Vollzug des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) vom 29. Oktober 2020 und des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (AG GlüStV NRW), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 23. Juni 2021.

Übergangsregelung für den Betrieb von Spielhallen gemäß § 18 Absatz 2 AG GlüStV NRW

Fortgeltung von Spielhallenerlaubnissen über den 30.06.2021 hinaus / Anschluss an das Sperrsystem

Erlasse vom 6. Juli 2021 und 14. Juli 2021 (Az.: w.o.)

Mit o.g. Erlassen vom 6. Juli 2021 und 14. Juli 2021 hatte ich Auslegungshinweise in Bezug auf die Übergangsfrist des § 18 Absatz 2 AG GlüStV NRW gegeben. Ich hatte insbesondere betont, dass die Übergangsfrist

21. Oktober 2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

13-38.07.13-1.4

AR Liehr

Telefon 0211 871-2342

Telefax 0211 871-

Gluecksspiel-NRW@im.nrw.de

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz

des § 18 Absatz 2 AG GlüStV nur für Spielhallen gilt, die bis zum 30.06.2021 im Besitz einer wirksamen Erlaubnis waren.

21. Oktober 2021
Seite 2 von 3

Ich hatte auch darüber informiert, dass die o.g. Vorschrift nicht auf „neue“ Betreiber/-innen Anwendung finden kann, die eine Spielhalle übernommen haben.

Hierzu möchte ich ergänzend mitteilen, dass die Übergangsfrist des § 18 Absatz 2 AG GlüStV auch **nicht** für Spielhallenbetreiber/-innen gilt, die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens im Jahr 2017 zwar einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gestellt, bis zum 30.06.2021 jedoch keine wirksame Erlaubnis erteilt bekommen hatten. Die vorgenannten Anträge sind wie Neuanträge zu behandeln.

Es kann jedoch passieren, dass diese Spielhallen nicht an OASIS (§ 8 GlüStV 2021) angeschlossen werden, da das in Hessen geführte Sperrsystem für die dortige Anmeldung eine gültige glücksspielrechtliche Erlaubnis verlangt. Eine glücksspielrechtliche Erlaubnis kann nach § 16 Absatz 2 Nr. 6 f) AG GlüStV u.a. aber nur dann erteilt werden, wenn die Teilnahme am Sperrsystem nach den §§ 8 bis 8c GlüStV 2021 nachgewiesen wurde. Das bedeutet, dass sowohl die Anträge von Spielhallenbetreibern/-innen neu eröffneter Spielhallen als auch die Spielhallenbetreiber, die bereits 2017 eine Erlaubnis beantragt haben, aber aus unterschiedlichen Gründen nicht im Besitz einer wirksamen Erlaubnis zum 30.06.2021 waren, für die Erlaubniserteilung nicht den erforderlichen Anschluss an OASIS nachweisen können.

Um diesen Konflikt aufzulösen, bitte ich vom zwingenden Nachweis des Anschlusses an das Sperrsystem durch die betreffenden Antragsteller abzusehen und die Teilnahme am Sperrsystem nach § 16 Absatz 2 Nr. 6 f) AG GlüStV NRW über eine Auflage zur Nachreichung des Anschlusses im Erlaubnisbescheid sicherzustellen. Für den Nachweis an das Sperrsystem bitte ich eine angemessene Frist vorzusehen. Für die Bescheidung ist es in diesen Fällen ausreichend, wenn nachgewiesen wird, dass ein Antrag ans Sperrsystem gestellt wurde.

In diesem Zusammenhang möchte ich nochmal auf meinen Erlass vom 9. Juli 2021 aufmerksam machen.

.

Ich bitte Sie, die Kommunen Ihres Zuständigkeitsbereichs entsprechend zu informieren

21. Oktober 2021
Seite 3 von 3

Im Auftrag

Illhardt